



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Positionen

Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung zum Gesetzentwurf des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

Die Verbesserung des Verbraucher- und Kundenschutzes und der Transparenz insbesondere in der Lebensversicherung waren die wichtigsten Ziele der VVG-Reformkommission. Auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung enthält dezidierte Forderungen in diese Richtung. Dies wird von der Deutschen Aktuarvereinigung uneingeschränkt unterstützt.

Dementsprechend steht die Deutsche Aktuarvereinigung dem vom Kabinett verabschiedeten und nunmehr dem Deutschen Bundestag vorliegenden Entwurf zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes grundsätzlich positiv gegenüber. Der Entwurf aktualisiert und modernisiert das VVG und ist insgesamt geeignet, das erfolgreiche Geschäftsmodell der Deutschen Lebensversicherung zu erhalten und zukunftssicher zu machen. Die DAV begrüßt insbesondere, dass die wichtigsten Kritikpunkte der DAV an den ursprünglichen Formulierungen bei der Überschussbeteiligung und den Rückkaufswerten nunmehr Berücksichtigung gefunden haben.

Um für alle Beteiligten Rechtssicherheit zu schaffen, wird es nach Ansicht der DAV allerdings notwendig sein, einige der Formulierungen im späteren Verordnungswege zu präzisieren. Dabei geht es vor allem um:

1. Regelungen zu den Rückkaufswerten

- Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Versicherungsunternehmen die Rückkaufswerte herabsetzen können, wenn die Belange der Versicherten gefährdet sind. Aus Sicht der DAV sind die Belange der Versicherten jedoch nicht erst dann gefährdet, wenn ein Versicherungsunternehmen am Rande des Ruins steht. Vielmehr muss dies schon dann gelten, wenn sich bedingt durch die Kapitalmarktverhältnisse Kunden durch Kündigung Vorteile zu Lasten des Gesamtbestandes verschaffen können. Ansonsten wäre der vom Verfassungsgericht formulierte Grundsatz verletzt, dass die Versicherten an den aus ihren Beiträgen geschaffenen Vermögenswerten angemessen zu beteiligen sind.

- Außerdem hält die DAV die angestrebte Bestandswirksamkeit der Rückkaufwertregelung für die vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossenen Verträge für problematisch: Die Verbesserungen in den Rückkaufswerten müssen durch eine Änderung der Kalkulation der Produkte sowie der Außendienstverträge ausgeglichen werden. Dies ist für den Bestand nicht möglich, weil dadurch die nicht kündigenden Versicherten erheblich geschädigt würden: Sie erhielten 1-2 Jahre keine Gewinnbeteiligung*. Bei Neuverträgen ab 2008 wird die Besserstellung bei den Rückkaufswerten nach dem Äquivalenzprinzip durch eine entsprechende Verschlechterung der Leistungen ausgeglichen.

2. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Der Gesetzentwurf berücksichtigt in Übereinstimmung mit der Urteilsbegründung des Verfassungsgerichts, dass die Sicherung der langfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Unternehmens gegenüber den Versicherungsnehmern Vorrang vor der Beteiligung der Kunden an den Bewertungsreserven hat. Dies erfolgt durch einen Verweis in § 153 Abs. 3, Satz 3 auf die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Kapitalausstattung. Auch diese Regelung bedarf nach Auffassung der DAV der Konkretisierung. Dabei muss entsprechend der derzeitigen Aufsichtspraxis erreicht werden, dass nach dem von der BaFin entwickelten Stresstest immer noch eine Bedeckung der Solvenzspanne sicher gestellt ist. Diese Mittel stehen daher nicht für die Beteiligung der Kunden zur Verfügung.

Bewertungsreserven auf Rentenpapiere können nur durch Zinsrückgänge zustande kommen. Eine Präzisierung dieser Regelung auf dem Verordnungswege muss daher berücksichtigen, dass solche Zinsrückgänge gleichzeitig eine Erhöhung der wirtschaftlich für die Bedeckung der Garantieverpflichtungen benötigten Mittel bewirken.

Selbstverständlich steht die Deutsche Aktuarvereinigung mit ihrem Sachverstand während der anstehenden weiteren Beratungen der VVG-Reform gerne als Gesprächspartner bei der Formulierung entsprechender Rechtsverordnungen zur Verfügung.

Deutsche Aktuarvereinigung e.V., Köln, den 23. März 2007

** Begründung: Die Unternehmen müssten die Reservehaltung um 10-12 Milliarden Euro erhöhen. Bei Gesamtdeckungsrückstellungen in der Lebensversicherung von 550-600 Milliarden Euro wären dies rund 2 %. Gleichzeitig erwirtschaften die Unternehmen zurzeit am Kapitalmarkt im Schnitt jedoch nur 1 % Zinsüberschuss. Das bedeutet: Eine Reihe von Unternehmen würde in Schwierigkeiten geraten, in jedem Fall jedoch würden die Kunden der Lebensversicherer ein bis zwei Jahre keine Überschussbeteiligung erhalten.*